

3. Marine und Schifffahrt.

Auf Grund der Bestimmungen unter Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 4. März 1899 und im §. 5 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in kleiner und in der Islandsfahrt, vom 10. Februar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 134 und 129) werden die Formulare zu den Zeugnissen über die Prüfung und über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt sowie über die Befugniß zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in kleiner und in der Islandsfahrt nach Maßgabe der Anlagen D, E, Q, R und S festgesetzt.

Berlin, den 6. März 1899.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Formular D.

Zeugniß

über die Prüfung

zum

Schiffer auf kleiner Fahrt.

Der (Seemann N. N.) (Vor- und Zunamen), geboren zu, den . . . ten 18 . . ., wohnhaft in, welcher nach Ablauf seines fünfzehnten Lebensjahrs . . Monate zur See gefahren ist, hat die Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt bestanden.

., den . . . ten 19 . . .

Die Prüfungskommission.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Deutsches Reich.**Zeugniß**

über die Befähigung

zum

Schiffer auf kleiner Fahrt.

Dem (Seemann N. N.) (Vor- und Zunamen), geboren zu, den 18, wohnhaft in, welcher die vorchriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt bestanden hat, wird hierdurch auf Grund der Bekanntmachungen vom 6. August 1887, 10. Februar 1899 und 4. März 1899 (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 306, 1899 S. 129 und 134) die Befugniß bezeugt,

1. deutsche Kauffahrteischiffe von weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt,
2. Schleppbampfschiffe jeder Größe, welche nicht dem Güter- oder Reiseverkehr dienen,
3. Fahrzeuge jeder Größe, welche nach ihrer Bauart und Ausrüstung zu selbständiger Seefahrt nicht bestimmt sind, sofern sie in der Schleppfahrt verwendet werden und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, und
4. Fischereidampfschiffe jeder Größe,

in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und im Englischen Kanale zu führen.

., den 19

(Siegel.)

(Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular Q.

Deutsches Reich.



Beugniß

über die Befugniß

zur

Führung von Hochseefischerei-Segelfahrzeugen in kleiner Fahrt.

Dem (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu , den ten 18 ,
wohnhaft in , welcher die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt hat, wird hierdurch auf
Grund des §. 1 a der Bekanntmachung vom 10. Februar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) die Befugniß bei-
gelegt, Hochseefischerei-Segelfahrzeuge jeder Größe, auch wenn sie mit einer Hülfsmaschine ausgestattet sind,
in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und im Englischen Kanale zu führen.

. , den ten 19

(Siegel.)

(Firma und Unterschrift der Behörde.)

Deutsches Reich.**Beugniß**

über die Befugniß

zur

Führung von Hochseefischereifahrzeugen in kleiner Fahrt.

Dem N. N. [Vor- und Zunamen], geboren zu, den 18 ,
 wohnhaft in, wird hierdurch auf Grund des §. 2 der Bekanntmachung vom
 10. Februar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) die Befugniß beigelegt,

1. Hochseefischerei-Segelfahrzeuge jeder Größe, auch wenn sie mit einer Hilfsmaschine aus-
 gestattet sind, und
2. Fischereidampfschiffe jeder Größe,

in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und im Englischen Kanale zu führen.

., den 19

(Siegel.)

(Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular S.**Deutsches Reich.****Zeugniß**

über die Befugniß

zur

Führung von Fischereidampfschiffen in der Islandfahrt.

Dem Schiffer auf kleiner Fahrt N. N. (Vor- und Zunamen), geboren zu , den 18 , wohnhaft in , welcher die vorschriftsmäßige Fahrzeit auf einem deutschen Fischereidampfschiffe zurückgelegt hat, wird hierdurch auf Grund des §. 3 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) die Befugniß beigelegt, deutsche Fischereidampfschiffe jeder Größe nach den Fischgründen bei Island, mit Ausschluß des Weges durch den Englischen Kanal und den Atlantischen Ozean, zu führen.

Dieses Zeugniß verliert mit dem 1. April 1902 seine Gültigkeit.

. , den 19

(Siegel.)

(Firma und Unterschrift der Behörde.)